

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

PF ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund
- ESG Swiss Equity Fund
- Global Climate Equity Fund
- Global Fund
- Swiss Small Caps Fund
- High Dividend Fund

Der Fondsvertrag wurde von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank aufgestellt und erstmals von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA 2022 genehmigt. Dieser Prospekt sowie der Fondsvertrag basieren auf den ursprünglichen Prospekten mit integriertem Fondsvertrag der obigen Teilvermögen vor der Umstellung zu einem vertraglichen Umbrella-Fonds.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttung der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger), unterliegen der eidgenössischen Verrechnungsteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen/ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wiederangelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben den folgenden Steuerstatus: Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Diese Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis 31. August.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.5 Anteile

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund
- ESG Swiss Equity Fund
- Swiss Small Caps Fund

Die Anteile sind auf den Inhaber lautend.

- Global Fund
- High Dividend Fund
- Global Climate Equity Fund

Anteilsklasse «A» auf den Inhaber lautend
Anteilsklasse «I» auf den Namen lautend

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund
- ESG Swiss Equity Fund
- Global Climate Equity Fund
- Global Fund
- Swiss Small Caps Fund
- High Dividend Fund

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzubeheben oder zu vereinigen.

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund
- ESG Swiss Equity Fund
- Swiss Small Caps Fund

Diese Teilvermögen sind nicht in Anteilsklassen unterteilt.

– Global Fund

Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Schriftl. Vereinbarung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a. ³	Verwahrf orm	Ertragsverwendung
A	CHF	CHF 100	04.11.2002	Nein	0,001	0,79%	Inhaber	ausschüttend
I ²	CHF	CHF 100	15.10.2019	Ja	0,001	0,19%	Namen ⁴	thesaurierend

² Anteilsklasse «I» wird nur einem beschränkten Anlegerkreis angeboten (vgl. § 6).
³ Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Aufgaben der Depotbank sowie ggf. für die Vertriebstätigkeit.
⁴ Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

– High Dividend Fund

Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Schriftl. Vereinbarung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a. ³	Verwahrf orm	Ertragsverwendung
A	CHF	CHF 100	31.10.2017	Nein	0,001	1,43%	Inhaber	ausschüttend
I ²	CHF	CHF 100	15.10.2019	Ja	0,001	0,34%	Namen ⁴	thesaurierend

² Anteilsklasse «I» wird nur einem beschränkten Anlegerkreis angeboten (vgl. § 6).
³ Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Aufgaben der Depotbank sowie ggf. für die Vertriebstätigkeit.
⁴ Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

– Global Climate Equity Fund

Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/-datum	Schriftl. Vereinbarung	Kleinste handelbare Einheit	Kommission p.a. ³	Verwahrf orm	Ertragsverwendung
A	CHF	CHF 100		Nein	0,001	0,98%	Inhaber	ausschüttend
I ²	CHF	CHF 100		Ja	0,001	0,24%	Namen ⁴	thesaurierend

² Anteilsklasse «I» wird nur einem beschränkten Anlegerkreis angeboten (vgl. § 6).
³ Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Aufgaben der Depotbank sowie ggf. für die Vertriebstätigkeit.
⁴ Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile werden nicht kotiert. Anteile an Teilvermögen werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilen werden ausschliesslich von der PostFinance AG bzw. den Poststellen, PostFinance-Filialen und Operations Center auf dem dafür vorgesehenen Auftragschein entgegengenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind ebenfalls über das Internet möglich. Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen. Die PostFinance AG, die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Die Verarbeitung der Aufträge erfolgt in den Verarbeitungszentren der PostFinance AG, welche auch für die Weiterleitung an die Depotbank besorgt sind. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei den Verarbeitungszentren der PostFinance AG bis spätestens 13.30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens der Teilvermögen zu erzielen.

Der Ausgabepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 11.1.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags beschrieben ist, gedeckt.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Bewertungs-Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf CHF 0.01 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Bankarbeitstage). Die Anteile können ausschliesslich in einem Depot von PostFinance oder einem ihrer Verkaufskanäle verwahrt werden.

1.8 Verwendung der Erträge

Grundsätzlich wird der Nettoertrag der Teilvermögen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten.

- **Global Fund**
- **High Dividend Fund**
- **Global Climate Equity Fund**

Bei thesaurierenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.9.1 Nachhaltigkeit

Übersicht ESG Ansätze für spezifische Teilvermögen

Aktien Teilvermögen:

- ESG Swiss Equity Fund
- Global Climate Equity Fund

Mischvermögen:

- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund

Obligationen Teilvermögen:

- ESG Bond Fund

Das für die Teilvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug geltende Nachhaltigkeitskonzept zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem es Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken enthält. Die Bewertung der Nachhaltigkeit von Anlageinstrumenten basiert auf Daten der jeweiligen Datenanbieter, bzw. deren Tochtergesellschaften. Diese sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen. In Bezug auf nachhaltige Anlagen können nachfolgend aufgeführte ESG-Ansätze, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

ESG-Integration

Der Vermögensverwalter (UBS Asset Management Switzerland AG) definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework“ (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, dass die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern. Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen), die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO₂-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung. Der Vermögensverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich der Zielfonds. Im Falle von durch UBS Asset Management verwaltete Strategien identifiziert der Vermögensverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur ESG-

Integration. Für Anlagen in passive oder regelbasierte Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven oder regelbasierten Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Ausschlüsse (Negatives Screening)

Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte UBS Asset Management Sustainability Focus Fonds oder Strategien investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder nukleare Waffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix - <https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons>). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder dem Vertrieb beteiligt sind. Die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert (UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinie bzw. „Sustainability Exclusion Policy“: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>). Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben.

Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen, und ist um einen aktiven Dialog bestrebt, um externe Vermögensverwalter im Laufe der Zeit auf ein mit dem UBS Ansatz gleichwertiges Niveau zu bringen. Bei der Bewertung dieser Strategien achtet der Vermögensverwalter besonders auf die vorhandenen Ressourcen der externen Vermögensverwalter im Bereich ESG, wie zum Beispiel die Qualität des Teams von Research- und Investmentmitarbeitern, die sich den ESG-Themen widmen, Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, verwendete Analyse- und Research-Tools zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen, oder der Anlageprozess hinsichtlich der Berücksichtigung der ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion.

Der Vermögensverwalter vergleicht gegebenenfalls die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen ESG-Ansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Nachhaltigkeitsziele tatsächlich zu erreichen.

Best-in-Class-Ansatz: Zielfonds, die von UBS Asset Management als ESG-Leader-Aktienfonds oder ESG-Leader-Anleihenfonds klassifiziert werden investieren derart, dass das «Anlagengewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenanbieter, verglichen mit einem traditionellen Massstab überdurchschnittlich ist.

- ESG-Leader-Aktien: Aktien von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme bereits heute besser umgehen und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.
- ESG-Leader-Anleihen: Anleihen von Unternehmen, die mit einer Reihe kritischer ESG-Probleme bereits heute besser umgehen und Chancen besser nutzen als ihre Wettbewerber.
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen, die einen Ansatz verfolgen, der das Nachhaltigkeitsprofil des jeweiligen Teilvermögens im Vergleich zu einer Anlage ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verstärkt.

Stewardship (Active Ownership): Soweit möglich, kommt bei allen Zielfonds, die von UBS Asset Management als Sustainability Focus Fonds kategorisiert werden, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Weitere Details sind im UBS Asset Management Stewardship Annual Report unter folgendem Link verfügbar: <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Stimmrechtsausübung (Voting): Soweit möglich, kommt bei aktienbasierten Zielfonds ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung. Die dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting Policy) ist öffentlich verfügbar unter: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>.

Nachhaltige thematische Anlagen: Zielfonds, die von UBS Asset Management als ESG-Themen-Aktienfonds oder Grüne, soziale und Nachhaltigkeits-Anleihenfonds oder Anleihenfonds mit Entwicklungsziel («Development Bonds») klassifiziert werden, investieren derart, dass auf Grund von internen und externen Datenquellen wie bspw. Analysen dem EU Green Bond Standard Anlagen identifiziert und zu einem thematischen Anlageuniversum zusammengefasst werden.

ESG-Themen-Aktien: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen verkaufen, die bestimmte ökologische oder soziale Herausforderungen angehen, und/oder deren Geschäfte einen einzelnen ESG-Faktor besonders gut managen, wie z. B. die Gleichstellung der Geschlechter.

Grüne, soziale und Nachhaltigkeits-Anleihen: Umfasst Anleihen, die Umweltprojekte, Einrichtungen der sozialen Wohlfahrt oder andere nachhaltige Themen finanzieren. Zu den Emittenten solcher Anleihen gehören in der Regel Unternehmen, Gemeinden und Entwicklungsbanken.

Anleihen mit Entwicklungsziel («Development Bonds»): Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDB) ausgegeben werden. MDBs werden von diversen Regierungen unterstützt, mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.

Andere:

Zielfonds, die von UBS Asset Management als E-Tilting-Fonds bzw. ESG-Tilting Fonds kategorisiert werden, berücksichtigen Investitionsrisiken in Bezug auf Klimaveränderungen. E-Tilting bzw. ESG-Tilting Fonds ist eine moderne Art der Indexierung und wurde u.a. entwickelt, um die Bedürfnisse von Anlegern zu erfüllen, die ihr Engagement im Bereich Umwelt-, bzw. Klima, Sozial und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG) innerhalb der ESG-Faktoren verbessern und gleichzeitig ein breites und diversifiziertes Universum zum Investieren beibehalten möchten. Durch die Umgewichtung von Standard-Marktkapitalisierungsgewichtungen (Index) auf der Grundlage bestimmter Umweltkennzahlen und damit durch die Abkehr von Standard-marktkapitalisierungsgewichten erhöhen E-Tilted-Lösungen das Engagement bei Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich zu traditionellen Indizes bessere Umwelteigenschaften aufweisen, während sie ein breites und diversifiziertes Anlageuniversum beibehalten. Im Unterschied zu einem Best-in-Class Ansatz, verbleiben Unternehmen mit schlechterem ökologischen Profil (im Vergleich zum gewichteten Durchschnittswert angewandter Umwelt-Kennzahlen des Referenzindex, wie z. B. der CO₂-Intensität) im Portfolio, sie werden jedoch untergewichtet im Vergleich zu ihrem Gewicht im Referenzindex.

«– ESG Swiss Equity Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Equity	100%	SPI® (TR)

«– ESG Yield Strategy Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	47%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	20%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	8%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	7%	SPI (Total Return)
Global Equity	4%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv)
Global Equity hedged CHF	2%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv)
EM Equity	2%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv)
Swiss Real Estate	10%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«– ESG Income Strategy Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	38%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	18%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	7%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	14%	SPI (Total Return)
Global Equity	7%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv)
Global Equity hedged CHF	4%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv)
EM Equity	5%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv)
Swiss Real Estate	7%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«– ESG Balanced Strategy Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	22%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	14%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	7%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	23%	SPI (Total Return)
Global Equity	11%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv)
Global Equity hedged CHF	8%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv)
EM Equity	8%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv)
Swiss Real Estate	7%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«– ESG Growth Strategy Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	12%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	7%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	4%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Swiss Equity	32%	SPI (Total Return)
Global Equity	16%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv)
Global Equity hedged CHF	11%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv)
EM Equity	11%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv)
Swiss Real Estate	7%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«– ESG Capital Gain Strategy Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Equity	43%	SPI (Total Return)
Global Equity	21%	MSCI World ex CH Index (net div. reinv)
Global Equity hedged CHF	14%	MSCI World ex CH Index (hedged CHF) (net div. reinv)
EM Equity	15%	MSCI Emerging Market Index (net div. reinv)
Swiss Real Estate	7%	SXI Real Estate Funds Broad (Total Return)

«– ESG Bond Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Bonds	60%	SBI AAA-BBB (Total Return)
Global Bonds hedged CHF	20%	Bloomberg Global Aggregate ex CH (hedged CHF)
EM Bonds hedged CHF	10%	70% JPMorgan EMBI Global Diversified (hedged CHF) und 30% JPMorgan CEMBI Broad Diversified (hedged CHF)
Global Corporate Bonds hedged CHF	10%	Bloomberg Global Aggregate – Corporate Index (hedged CHF)

«– Global Climate Equity Fund»

Anlageklasse	Anteil	Traditioneller, nicht nachhaltiger Referenzindex
Swiss Equity	15%	SPI (Total Return)
Global Equity	85%	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv)

Die Nachhaltigkeit von Anlageinstrumenten im Anlageuniversum des jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex (weitere Details zu der Zusammensetzung sind der vorstehenden Tabelle zu entnehmen) wird durch eine vom jeweiligen Index-Anbieter bzw. deren Tochtergesellschaften erstellte Bewertung mit einem ESG-Score der unabhängigen Datenanbieter zwischen 0 bis höchstens 10 (typischerweise) charakterisiert. Der ESG-Score wird zugleich einem Buchstabenrating (Letter rating) von CCC bis höchstens AAA zugeordnet.

Bei der Zusammenstellung des Portfolios der Teilvermögen erhöht der Vermögensverwalter im Zuge der Portfoliokonstruktion den anteilsgewichteten ESG-Score der Teilvermögen gegenüber dem des jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex, welcher kein explizites Nachhaltigkeitsziel verfolgt. Der Umfang der Verbesserung des anteilsgewichteten ESG-Score ist dabei vom gewichteten ESG-Durchschnittsrating der Bestandteile des traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex zum Zeitpunkt der Berechnung abhängig. Je tiefer das ESG-Durchschnittsrating der Bestandteile des traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex desto grösser die prozentuale Verbesserung des gewichteten ESG-Score des jeweiligen Teilvermögens und umgekehrt. Der Vermögensverwalter wählt bei der Zusammenstellung des Portfolios die Anlageinstrumente unter anderem mit dem Ziel aus, dass der gewichtete ESG-Score höher ist als der gewichtete ESG-Score des jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex. Gleichzeitig wird das Portfolio des jeweiligen Teilvermögens so zusammengestellt, dass dieses gemessen an CO₂-Kennzahlen des jeweiligen Index-Anbieters bzw. deren Tochtergesellschaften gegenüber dem jeweiligen traditionellen, nicht nachhaltigen Referenzindex, eine tiefere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI) ausweist. Die CO₂-Intensität ist definiert als CO₂-Ausstoss in Tonnen / Umsatz des betreffenden Unternehmens bzw. Emittenten (WACI). Der CO₂-Ausstoss in Tonnen wird aufgrund der durch den jeweiligen Index-Anbieter bzw. deren Tochtergesellschaften ermittelten und zur Verfügung gestellten Emissionswert von Unternehmen in den zwei Bereichen «Scope 1» (direkte Freisetzung klimaschädlicher Gase im eigenen Unternehmen) und «Scope 2» (indirekte Freisetzung klimaschädlicher Gase durch Energielieferanten des Unternehmens) bestimmt.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden vor allem Daten und Analysen anerkannter externer Datenanbieter herangezogen. Externe Datenanbieter sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research (<https://www.msci.com/research/esg-research>) für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken und Trucost (<https://www.spglobal.com/esg/trucost>) für Treibhausgasemissionen, die durch externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse von Nachhaltigkeits- / ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management. In denjenigen Fällen, wo tatsächliche oder spezifische ESG-Daten oder Analysen nicht verfügbar sind, können auch Schätzungen und Annäherungen sowie weitere geeignete ESG Datenanbieter benutzt werden.

Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitskriterien:

Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von geringer oder fehlender ESG-Datenabdeckung (z. B. kein ESG-Rating). In diesen Fällen kann für die Aktien Teilvermögen bis maximal 20%, für die Mischvermögen bis maximal 30% und für die Obligationen Teilvermögen bis maximal 30% des Vermögens der Teilvermögen in Anlagen investiert werden, welche den Nachhaltigkeitsvorgaben gemäss dem vorgenannten Nachhaltigkeitsansatz «Ausschlüsse» nicht entsprechen. Auch für diese Anlagen (ausgeschlossen indexierte Produkte und Derivate) gilt jedoch, dass die Grundsätze des UN Global Compact (mehr Infos unter <https://unglobalcompact.org/>) beachtet werden müssen und keine Verstösse dagegen vorkommen dürfen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende internationale Standardisierung lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen «Ausschlüsse» nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.

ESG-Risiken

Als „ESG-Risiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition

verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt teilweise in Abhängigkeit von externen ESG Research- und Datenanbietern sowie von internen Analysteneinschätzungen zum Nachhaltigkeitsprofil einer Anlage. Dies kann ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da zur Festlegung geeigneter Anlagen Nachhaltigkeitsprofile herangezogen werden, die zu Teilen auf subjektiven und/oder qualitativen Einschätzungen beruhen, die zu Grunde liegende tatsächliche Sachverhalte abweichend bewerten könnten. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmaassstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Sustainability Focus Funds

Teilvermögen, die von UBS Asset Management als Sustainability Focus Fonds kategorisiert werden, verfolgen einzelne oder mehrere der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>. Diese UBS Asset Management ESG-Kategorisierung ist im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen aufgeführt.

Climate Aware Strategie Funds

Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "Climate Aware Strategie Fonds" kategorisiert werden, richten ihr Portfolio auf die Verringerung des ökologischen Fussabdrucks über die Zeit aus, indem der Treibhausgasausstoss des Portfolios bzw. der darin enthaltenen Emittenten über die Zeit reduziert wird (**Klimaausrichtung**).

1.9.2 Anlageziel

– ESG Bond Fund

Das Anlageziel dieses als Sustainability Focus Fonds kategorisiertes Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.9.1 des Prospekts und §8 des Fondsvertrages genannter Nachhaltigkeitskriterien, Zinserträge unter Einhaltung eines moderaten Risikos zu erzielen. Der überwiegende Teil der Anlagen erfolgt in Schweizer Franken (CHF) oder ist gegen Schweizer Franken (CHF) abgesichert. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

– ESG Yield Strategy Fund

– ESG Income Strategy Fund

– ESG Balanced Strategy Fund

– ESG Growth Strategy Fund

– ESG Capital Gain Strategy Fund

Das Anlageziel dieser als Sustainability Focus Fonds kategorisierten Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Teilvermögen mittels einer ausgewogenen Risikostrategie resp. mittels einer Risikostrategie mit Fokus auf Aktien durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) und unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Nachhaltigkeitskriterien eine optimale Gesamtrendite zu erzielen. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integration-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und Andere** (Zielfonds und -strategien die von UBS Asset Management als E-Tilting Fonds kategorisiert werden). Weitere Informationen zu diesen Kategorien

finden Sie im Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

– ESG Swiss Equity Fund

Das Anlageziel dieses als Sustainability Focus Fonds kategorisierten Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Referenzindex SPI® ESG (TR) für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

– Global Climate Equity Fund

Das Anlageziel dieses als regelbasierten Climate Aware Strategie Fonds mit einer Netto Null Ausrichtung kategorisierten Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für weltweite Aktienanlagen in entwickelten Märkten. Dieses Teilvermögen bewirbt klimatische und allgemein nachhaltige Merkmale.

Das Teilvermögen verfolgt einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien zur Festlegung der Anlagen mit deren Gewichtung berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken resultierend aus den Folgen des Klimawandels bei der Festlegung der Gewichtung der Anlagen zu berücksichtigen.

Das Teilvermögen verwendet die Referenzindices als Bezugspunkt bei der Zusammenstellung des Portfolios, indem es überwiegend in Unternehmen investiert, die in den Referenzindices enthalten sind, wobei bei der Portfoliozusammensetzung eine Reihe von Klima-, Nachhaltigkeits- und Risikokriterien berücksichtigt werden. Die Kennzahlen, die zur Identifizierung des möglichen Anlageuniversums verwendet werden, messen hauptsächlich den erwarteten Beitrag von Unternehmen zum Klimawandel, wobei der Schwerpunkt auf der Minderung der Auswirkungen des Klimawandelrisikos liegt, indem der Beitrag von Treibhausgasemissionen begrenzt und berücksichtigt wird.

Die aktuellen Nachhaltigkeits-Ziele berücksichtigen folgende Aspekte relativ zu den Referenzindices:

1. niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030;
2. ein höherer ESG-Score;
3. ein höherer Social Score;
4. ein höherer Governance-Score.

Darüber hinaus strebt das Teilvermögen eine Netto-Null-Ausrichtung an, indem es sein Kohlenstoffintensitätsprofil nach einem wissenschaftlich fundierten (derzeit in relevanten Klimamodellen als 1,5 Grad Celsius definierten) Netto-Null-Pfad verwaltet. Die Basis für die Dekarbonisierung ist die vom Dezember 2019 gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (CO₂e/EVIC) (WACI) der Referenzindices. Der Pfad legt ein Ziel der Dekarbonisierung relativ zum gewählten Ausgangswert von 50% bis 2030 und Netto-Null bis 2050 fest. Hierbei strebt das Teilvermögen eine jährliche Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität von Scope 1 und Scope 2, sowie von Scope 3 schrittweise eingeführt bis spätestens 2030 (CO₂e/EVIC) (WACI) von 7% pro Jahr an, die derzeit im Vergleich zum Basiswert vom Dezember 2019 erfolgt.

Bei dem Bestreben, das oben genannte Nachhaltigkeits-Ziel (1.) zu erreichen, verfolgt das Teilvermögen in der Regel im Vergleich zu den Referenzindices ein höheres Exposure in Unternehmen, die einen geringeren Beitrag zur Kohlenstoffintensität aufweisen, sowie ein höheres Exposure in Unternehmen, die in den Bereichen erneuerbare Energien und grüne Technologien tätig sind. Das Teilvermögen strebt auch an, die Exposure-Ziele (2.), (3.) und (4.) zu erreichen, in der Regel durch ein höheres Exposure in Unternehmen, die bessere ESG-Scores, Social-Scores und Governance-Scores im Vergleich zu den Referenzindices aufweisen.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der gewichteten Summe der einzelnen Anlageinstrumente. Die Kennzahlen werden an dem Punkt gemessen, an dem der Vermögensverwalter beschliesst, den Fonds in Übereinstimmung mit der Methodik des Indexanbieters neu anzupassen. Daher kann es zwischen Indexanpassungen zu Zeiten kommen, in denen eine oder mehrere der Kennzahlen nicht erfüllt werden. Der Fonds wird ein gewisses Exposure in Unternehmen haben, die in Bezug auf den Klimawandel und/oder Nachhaltigkeitskennzahlen als Nachzügler gelten. Das Teilvermögen wird wahrscheinlich auch ein gewisses Engagement in Unternehmen haben, die ihre eigenen Netto-Null-Verpflichtungen nicht veröffentlicht haben. Die Netto-Null- und Nachhaltigkeitsziele des Teilfonds gelten auf Portfolioebene, nicht auf der Ebene der einzelnen Bestandteile. Ein Engagement in Unternehmen ohne unternehmensspezifische Netto-Null-Verpflichtungen oder mit unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeitsmerkmalen kann sich aus dem Management von Portfoliorisiken, Liquiditätsrisiken und Diversifikation sowie aus Abstimmungs- und Engagement Programmen und/oder Unterschieden in den Methoden oder Dateneingaben ergeben.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden Daten und Analysen anerkannter externer Datenanbieter herangezogen. Externe Datenanbieter sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research (<https://www.msci.com/research/esg-research>) und Sustainalytics (<https://www.sustainalytics.com/>) für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Trucost (<https://www.spglobal.com/esg/trucost>) für Treibhausgasemissionen, die durch externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management. In denjenigen Fällen, wo tatsächliche oder spezifische ESG-Daten oder Analysen nicht verfügbar sind, können auch Schätzungen und Annäherungen sowie weitere geeignete ESG Datenanbieter benutzt werden.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**ESG-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen der Referenzindices an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (**Klimaausrichtung**). Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement-Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

Bei diesem Teilvermögen kommen grundsätzlich die Ausschlusskriterien für regelbasierte Climate Aware Strategie Fonds gemäss Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) des Vermögensverwalters zur Anwendung, wobei bei den folgenden Aspekten gegenüber der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik restriktivere Kriterien angewendet werden:

- **Kohleabbau und Ölsand:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus Abbau von Kohle (Thermal Coal Mining) und dessen Verkauf an externe Parteien erzielen, werden ausgeschlossen. Ausserdem werden Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand erzielen, ausgeschlossen.
- **Energiegewinnung aus Kohle:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung aus Kohle (Thermal Coal Power Generation) erzielen, werden ausgeschlossen.
- **Kontroverses Verhalten:** Unternehmen, die gegen die United Nations Global Compact (UNGC) Principles verstossen, und die keine glaubwürdige Korrekturmassnahmen aufzeigen, werden

aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Mehr Informationen zum Prozess bzgl. Kontroverses Verhalten und glaubwürdige Korrekturmaßnahmen sind der «Sustainability Exclusion Policy» und der «Global Stewardship Policy» zu entnehmen. Jährliche Berichterstattung können dem aktuellen «Annual Stewardship Report» entnommen werden (alle Dokumente abrufbar unter <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>).

Es können Umstände vorliegen, unter denen es nicht möglich ist alle finanziellen, risikobezogenen und nachhaltigkeitsbezogenen Ziele gleichzeitig zu erreichen. In solchen Fällen, werden Nachhaltigkeits-Ziele bevorzugt.

Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

– Global Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, eine Performance zu erreichen, die dem Markt für weltweite Aktien entspricht. Der Anlagefonds wird passiv verwaltet. Als Referenzindex (Benchmark) gilt der gemischte Index PF – Global Fund. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

– Swiss Small Caps Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen in Zielfonds schweizweit in Aktien von kleinen und mittelgrossen Unternehmen zu investieren. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

– High Dividend Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen in Zielfonds weltweit in Aktien mit attraktiven Dividenden zu investieren, wobei der Fokus auf den Aktienmarkt Schweiz gelegt wird. Die Zusammensetzung der Customized Benchmark kann dem Jahres- und Halbjahresbericht entnommen werden.

1.9.3 Anlagepolitik

– ESG Bond Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Fund in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Das Teilvermögen investiert in verschiedene breit diversifizierte Zielfonds, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann. Abweichend davon darf die Fondsleitung höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» anlegen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

– ESG Yield Strategy Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 15% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 6%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 10% und 20% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 20%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 60% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II» und bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional

Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» und «UBS (CH) Institutional Fund» zu entnehmen.

– ESG Income Strategy Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 30% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 12%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 22.5% und 37.5% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 30%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» zu entnehmen.

– ESG Balanced Strategy Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 50% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 19%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 40% und 60% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 40%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» zu entnehmen.

– ESG Growth Strategy Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Obligationen, Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 70% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 27%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 55% und 85% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 50%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II», «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» und «UBS (CH) Institutional Fund» zu entnehmen.

– ESG Capital Gain Strategy Fund

Das Teilvermögen investiert als Fund-of-Funds weltweit in Aktien und Immobilien. Das Teilvermögen ist aktiv verwaltet und verfolgt zudem als Sustainability Focus Fonds das obenerwähnte Nachhaltigkeitsziel. Der strategische Aktienanteil beträgt 93% und der strategische Anteil an Fremdwährungen beträgt 36%. Der Anteil an Aktienanlagen bewegt sich in Bandbreiten zwischen 88% und 98% des Nettovermögens. Der maximale Fremdwährungsanteil beträgt dabei 60%. Die Fondsleitung darf für das Teilvermögen bis zu 55% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II» und bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser

Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» und «UBS (CH) Institutional Fund» zu entnehmen.

– ESG Swiss Equity Fund

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die obgenannte Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 5%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.

Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SPI® (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (**Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem dürfen sie nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (**Ausschlusskriterien**).

Die Komponenten werden nach ihrer Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet. Am 07. Januar 2010 wurde der SPI® ESG (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/spi_esg_baskets_de.html. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II §§ 7–15) ersichtlich.

– Global Climate Equity Fund

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in erster Linie als Fund-of-Funds in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz weltweit haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz weltweit halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität weltweit haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren, sowie in Derivate und strukturierte Produkte auf oben erwähnte Anlagen. Die Fondsleitung investiert mindes-

tens 80% (ohne Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Derivate) des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) 85% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II» anlegen. Aufgrund von Marktschwankungen kann es zu einer Überschreitung des Limits von max. 5% kommen, welche temporär zulässig ist.

– Global Fund

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» oder «übrige Fonds für traditionelle Anlagen», die ihr Vermögen hauptsächlich in Aktien von Unternehmen weltweit investieren und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Dieses Teilvermögen investiert in verschiedene breit diversifizierte Zielfonds, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

– Swiss Small Caps Fund

Dieses Teilvermögen investiert überwiegend in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» sowie «übrige Fonds für traditionelle Anlagen». 65 – 75% des Vermögens des Teilvermögens werden in den Zielfonds «UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)», 25 – 35% in den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II» angelegt. Damit legt das Teilvermögen sein Vermögen hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und -rechte von kleinen und mittelgrossen Unternehmen in der Schweiz an. Es investiert zudem in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. «UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)» investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben. Diese Unternehmen weisen eine Börsenkapitalisierung von weniger als 0,4% der Gesamtbörsenkapitalisierung aller in der Schweiz kotierten schweizerischen Unternehmen auf. Das Anlageziel besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der dem schweizerischen Aktienmarkt für kleinkapitalisierte Gesellschaften entspricht. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten, den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben und zudem im Referenzindex (SPI Extra® [TR]) enthalten sind. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Referenzindex für den Aktienmarkt für klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen der Schweiz passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

– High Dividend Fund

Dieses Teilvermögen investiert in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen der Art Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). 45 – 55% des Vermögens des Teilvermögens werden in den Zielfonds «UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)» angelegt. Damit legt das Teilvermögen sein Vermögen hauptsäch-

lich in Aktien von Unternehmen mit Fokus Schweiz an. Es investiert zudem in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Die Fondsleitung darf, mit Ausnahme des obengenannten Zielfonds, höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen und einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

«UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)» ist ein aktiv verwalteter und gut diversifizierter Anlagefonds, der vorwiegend in Aktien von Schweizer Unternehmen investiert, welche überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen. Sein Anlageziel besteht hauptsächlich darin, im Vergleich zu der Entwicklung des schweizerischen Aktienmarkts langfristig einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen.

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für diese Teilvermögen bis zu 100% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens der Teilvermögen dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund
- ESG Swiss Equity Fund
- Global Fund
- Global Climate Equity Fund
- Swiss Small Caps Fund
- High Dividend Fund

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartei Risiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten

mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen obenstehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

Börsennotierte Aktien und ETF	8%
Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden)	0%
Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe)	2%
Unternehmensanleihen	4%
Barmittel sofern nicht in Fondswährung	3%
Geldmarktfonds	4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

Barmittel	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen. Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilvermögens und mithin das Gesamtengagement eines Teilvermögens bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens bzw. für das Teilvermögen – **Global Fund**, – **Global Climate Equity Fund** und – **High Dividend Fund** einer Klasse aus dem der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommende Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Monatliche pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die einzelnen Teilvermögen

– ESG Bond Fund	0,065% (0,79% p.a.)
– ESG Yield Strategy Fund	0,079% (0,95% p.a.)
– ESG Income Strategy Fund	0,087% (1,04% p.a.)
– ESG Balanced Strategy Fund	0,093% (1,11% p.a.)
– ESG Growth Strategy Fund	0,097% (1,16% p.a.)
– ESG Capital Gain Strategy Fund	0,099% (1,19% p.a.)
– ESG Swiss Equity Fund	0,049% (0,59% p.a.)
– Global Climate Equity Fund	
Anteilsklasse «A»	0,082% (0,98% p.a.)
Anteilsklasse «I»	0,020% (0,24% p.a.)
– Global Fund:	
Anteilsklasse «A»	0,066% (0,79% p.a.)
Anteilsklasse «I»	0,016% (0,19% p.a.)
– Swiss Small Caps Fund	0,125% (1,50% p.a.)
– High Dividend Fund:	
Anteilsklasse «A»	0,119% (1,43% p.a.)
Anteilsklasse «I»	0,028% (0,34% p.a.)

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen und die Besorgung des Zahlungsverkehrs.

Aus § 19 des Fondsvertrags ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

– ESG Bond Fund

2019/20: 0,79%
2020/21: 0,79%
2021/22 0,79%

– ESG Yield Strategy Fund

2019/20: 1,03%
2020/21: 1,03%
2021/22 1,07%

– ESG Income Strategy Fund

2019/20: 1,09%
2020/21: 1,10%
2021/22 1,13%

– ESG Balanced Strategy Fund

2019/20: 1,17%
2020/21: 1,17%
2021/22 1,21%

– ESG Growth Strategy Fund

2019/20: 1,22%
2020/21: 1,23%
2021/22 1,26%

– ESG Capital Gain Strategy Fund

2019/20: n/a
2020/21: n/a

– ESG Swiss Equity Fund

2019/20: 0,60%
2020/21: 0,60%
2021/22: 0,60%

– Global Climate Equity Fund

	Klasse A	Klasse I
2019/20:	n/a	n/a
2020/21:	n/a	n/a
2021/22:	n/a	n/a

– Global Fund

	Klasse A	Klasse I
2019/20:	0,80%	0,19%
2020/21:	0,80%	0,20%
2021/22:	0,80%	0,20%

– Swiss Small Caps Fund

2019/20: 1,52%
2020/21: 1,52%
2021/22: 1,51%

– High Dividend Fund

	Klasse A	Klasse I
2019/20:	1,46%	0,35%
2020/21:	1,45%	0,36%
2021/22:	1,45%	0,36%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern
- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Anteilen an Teilvermögen zu fördern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeiten erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeiten der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der PostFinance AG	höchstens 2%
Rücknahmekommission zugunsten der PostFinance AG	höchstens 1%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer

Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und der PostFinance AG bzw. ihren PostFinance Filialen und Operations Center PostFinance kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

PF ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

– ESG Bond Fund

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens sind die folgenden: Der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Anlagefonds können je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

– ESG Yield Strategy Fund

– ESG Income Strategy Fund

– ESG Balanced Strategy Fund

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen sind die folgenden: Die normalen Marktschwankungen und andere mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl der Wert als auch der Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

– ESG Swiss Equity Fund

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens sind die folgenden: Der Wert der Anlagen des Teilvermögens richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Portfolio gehaltenen Anlageinstrumente kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

– ESG Growth Strategy Fund

– ESG Capital Gain Strategy Fund

– Global Fund

– Swiss Small Caps Fund

– High Dividend Fund

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen darin, dass sich der Wert der Anlagen der Teilvermögen nach dem jeweiligen Marktwert der darin enthaltenen Anlagen richtet. Je nach Börsentrend und der Entwicklung der in den Zielfonds gehaltenen Anlageinstrumente kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Dadurch, dass die Teilvermögen hauptsächlich in Zielfonds investieren, widerspiegelt er deren Wertentwicklung und übernimmt zudem die ihnen inhärenten Risiken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Nettoinventarwert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht zudem keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

– Global Climate Equity Fund

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in: Der Nettoinventarwert sowie der Ertrag des Teilvermögens können je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Weiter bestehen folgende Risiken: Allgemeines Marktrisiko, Währungsrisiko, Emittentenrisiko, Liquiditätsrisiko.

Bei Anlagen in Emerging Markets sind zudem unter anderem folgende Risiken zu beachten: Politische und wirtschaftliche Risiken, beschränkter oder erschwelter Marktzugang für ausländische Anleger, hohe Kursvolatilität, Liquiditätsengpässe.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement/Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung der Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.16 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass einzelne Teilvermögen überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, gelten diese Teilvermögen als Fund of Funds.

Diese besondere Funds of Funds Struktur weist bedeutende **Vorteile** gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende Anlagefonds (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Der **Nachteil** einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütun-

gen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt. Zu den allgemeinen Vergütungen und Nebenkosten wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 5.3) detailliert Bezug genommen.

1.17 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Überprüfung unterzogen. Zudem wird im Rahmen der Implementation in die Anlagestrategie geprüft, ob der Zielfonds u.a. bezüglich Diversifikation, Klumpenrisiken, Volatilität auch im Gesamtportfoliokontext stimmig und sinnvoll integriert werden kann.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 302 081 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident

Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident

Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Francesca Gigli Prym, Mitglied

Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied

Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied

Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, CEO

Georg Pfister, Stellvertretender CEO sowie Operating Office, Finance, HR

Urs Fäs, Real Estate Funds

Christel Müller, Business Risk Management

Thomas Reisser, Compliance & Operational Risk Control

Matthias Börlin, Admin, Custody & Tax Oversight

Daniel Diaz, Delegation & Investment Risk Management

Melanie Gut, Corporate & Regulatory Governance

Patric Schläpfer, Corporate Services

Hubert Zeller, White Labelling Solutions Schweiz

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich übertragen.

Die Administration der Teilvermögen, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinter-

legten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind die PostFinance AG und ihre Vertriebskanäle.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit und der Aufbewahrung der Anteile der Teilvermögen sind exklusiv die PostFinance AG und ihre Verkaufskanäle beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich übertragen. UBS Asset Management Switzerland AG ist eine Vermögensverwalterin und unterliegt in der Schweiz als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Im Rahmen des möglichen Einsatzes von Multi-Manager Zielfonds erfolgt eine Subübertragung der Anlageentscheide durch UBS Asset Management Switzerland AG an ausgesuchte Vermögensverwalter. Die Namen dieser Vermögensverwalter sind aus den Fondsdokumenten der jeweiligen Zielfonds zu entnehmen. UBS Asset Management Switzerland AG zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Umbrella-Fonds. Weiter verfügt UBS Asset Management Switzerland AG über eine mehrjährige Erfahrung mit dem Multi-Manager-Ansatz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	– ESG Bond Fund	686 920
	– ESG Yield Strategy Fund	686 921
	– ESG Income Strategy Fund	686 923
	– ESG Balanced Strategy Fund	730 438
	– ESG Growth Strategy Fund	730 568
	– ESG Capital Gain Strategy Fund	117 646 531
	– ESG Swiss Equity Fund	1 321 157
	– Global Climate Equity Fund:	
	Anteilsklasse «A»	129 712 104
	Anteilsklasse «I»	129 713 732
	– Global Fund:	
	Anteilsklasse «A»	1 493 319
	Anteilsklasse «I»	49 560 408
	– Swiss Small Caps Fund	43 227 902
	– High Dividend Fund:	
Anteilsklasse «A»	3 754 287	
Anteilsklasse «I»	49 560 407	
ISIN	– ESG Bond Fund	CH0006869207
	– ESG Yield Strategy Fund	CH0006869215
	– ESG Income Strategy Fund	CH0006869231
	– ESG Balanced Strategy Fund	CH0007304386
	– ESG Growth Strategy Fund	CH0007305680
	– ESG Capital Gain Strategy Fund	CH1176465313
	– ESG Swiss Equity Fund	CH0013211575

– Global Climate Equity Fund:	
Anteilsklasse «A»	CH1297121043
Anteilsklasse «I»	CH1297137320
– Global Fund:	
Anteilsklasse «A»	CH0014933193
Anteilsklasse «I»	CH0495604081
– Swiss Small Caps Fund	CH0432279021
– High Dividend Fund:	
Anteilsklasse «A»	CH0375452874
Anteilsklasse «I»	CH0495604073

Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF)

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.postfinance.ch/fonds abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich) im Internet unter www.postfinance.ch/fondsangebot und bei Swiss Fund Data AG sowie in anderen elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen investieren können.

PostFinance verkauft keine Fonds an Personen mit Domizil ausserhalb der Schweiz. In diesen Ländern gelten die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds nicht als angeboten und sind auch nicht erhältlich.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

– ESG Bond Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwerts der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Das Teilvermögen ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens zwei Jahren wieder aus dem Teilvermögen abziehen wollen.

– ESG Yield Strategy Fund

Die Teilvermögen eignen sich für risikobewusste Anleger, die kurzfristige Kursschwankungen in Kauf nehmen und eine renditeorientierte Strategie verfolgen. Die Teilvermögen streben einen langfristigen Vermögenszuwachs an und sind unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens zwei Jahren wieder aus den Teilvermögen abziehen wollen.

– ESG Income Strategy Fund

Die Teilvermögen eignen sich für risikobewusste Anleger, die kurzfristige Kursschwankungen in Kauf nehmen und eine renditeorientierte Strategie verfolgen. Die Teilvermögen streben einen langfristigen Vermögenszuwachs an und sind unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens fünf Jahren wieder aus den Teilvermögen abziehen wollen.

– ESG Balanced Strategy Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit erhöhter Risikoneigung, welche grössere Kursschwankungen akzeptieren und eine kapitalgewinnorientierte Anlagestrategie verfolgen. Das Teilvermögen strebt einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne an, welcher durch Zins- und Dividendenerträge ergänzt wird und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens fünf Jahren wieder aus dem Teilvermögen abziehen wollen.

– ESG Growth Strategy Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilvermögen in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Das Teilvermögen ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens fünf Jahren wieder aus dem Teilvermögen abziehen wollen.

– ESG Capital Gain Strategy Fund

– ESG Swiss Equity Fund

– Global Fund

– Swiss Small Caps Fund

– Global Climate Equity Fund

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Teilvermögen in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Die Teilvermögen sind unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens neun Jahren wieder aus den Teilvermögen abziehen wollen.

– High Dividend Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals sowie die Optimierung von Dividendenerträgen anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Das Teilvermögen ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld innerhalb von mindestens neun Jahren wieder aus dem Teilvermögen abziehen wollen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung PF besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- ESG Bond Fund
- ESG Yield Strategy Fund
- ESG Income Strategy Fund
- ESG Balanced Strategy Fund
- ESG Growth Strategy Fund
- ESG Capital Gain Strategy Fund
- ESG Swiss Equity Fund
- Global Climate Equity Fund
- Global Fund
- Swiss Small Caps Fund
- High Dividend Fund

2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum jeweiligen Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

7. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
8. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
9. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
10. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger der Teilvermögen ist nicht beschränkt.

- **Global Fund**
- **High Dividend Fund**
- **Global Climate Equity Fund**

Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten

des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/ oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschied-

lichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird den Anlegern im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Die Teilvermögen

- **ESG Bond Fund**
- **ESG Yield Strategy Fund**
- **ESG Income Strategy Fund**
- **ESG Balanced Strategy Fund**
- **ESG Growth Strategy Fund**
- **ESG Capital Gain Strategy Fund**
- **ESG Swiss Equity Fund**
- **Swiss Small Caps Fund**

sind nicht in Anteilklassen unterteilt.
Für die Teilvermögen

- **Global Fund**
- **High Dividend Fund**
- **Global Climate Equity Fund**

bestehen zurzeit folgende Anteilklassen mit den Bezeichnungen «A» und «I». Die Anteilklassen können sich untereinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, den Erstausgabepreis, die Mindestzeichnung, die kleinste handelbare Einheit, die Verwahrform und die Ertragsverwendung unterscheiden.

- a) Anteile der Anteilklasse «A» sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand. Die Anteile werden nur als Inhaberanteile emittiert.
 - b) Anteile der Anteilklasse «I» sind der AXA Leben AG vorbehalten, sofern diese im Rahmen des Vorsorgeplans «Smartflex» beauftragt wurde, Vorsorgegelder in Fondsanteile zu investieren. Dies gilt jedoch nur für Policen, welche durch die PostFinance AG im Rahmen ihrer Kooperation mit der AXA Leben AG vermittelt werden. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. Mindestbestand. Die Anteile werden nur als Namenanteile emittiert.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

- **Global Fund**
- **High Dividend Fund**
- **Global Climate Equity Fund**

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie

erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder zwangsweisen einen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, zwangsweise eine Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind

sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»,
- cb) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»,
- cc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»,
- cd) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»,
- ce) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den Richtlinien 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (UCITS I) bzw. 2001/107/EG resp. 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 (UCITS III) resp. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) entsprechen,
- cf) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht untersteht,
- cg) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

Die Fondsleitung darf Anteile von Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) erwerben.

Die Fondsleitung darf Anteile andere kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»). Die jeweiligen Einschränkungen sind für die jeweiligen Teilvermögen individuell geregelt. Bei Anlagen in Zielfonds gemäss Bst. ce ist vorausgesetzt, dass (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Bei Anlagen in Zielfonds gemäss Bst. cf ist vorausgesetzt, dass (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

– ESG Bond Fund

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht in erster Linie darin, durch Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen -insb. Ausschlüsse (Negative Screening) und Best-in-Class (positives Screening)- das ökologische und soziale Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens verglichen mit einem traditionellen Anlageansatz zu verbessern. Gemessen und bewertet wird diese Verbesserung durch Vergleich der anlagengewichteten ESG Ratings und/oder ESG Scores auf Zielfondsebene unter Nutzung von Daten der externen ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Inrate. Mindestens 80% (ohne liquide Mittel und Derivate) sollen in Anlagestrategien investiert werden, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale gemäss Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) als Ziel haben oder als äquivalent dazu gelten. Aufgrund der Fund-of-Fundstruktur, können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden: Ausschlüsse (**Negative Screening**), **Best-in-Class-Ansatz (positives Screening)**. Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.2 Anlageziel und

1.9.3 Anlagepolitik der Teilvermögen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

UBS Asset Management kategorisiert diese Teilvermögen als "Sustainability Focus" Fonds. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit.

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;

bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

c) Der Fondsleitung ist es erlaubt bis 100% des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen zu investieren.

d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.
- Investitionen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cc, cd und cg bis insgesamt maximal 10%.

e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» anlegen.

- **ESG Yield Strategy Fund**
- **ESG Income Strategy Fund**
- **ESG Balanced Strategy Fund**
- **ESG Growth Strategy Fund**
- **ESG Capital Gain Strategy Fund**

2. Das Anlageziel der Teilvermögen besteht in erster Linie darin, mindestens ein anlagegewichtetes ESG Fund Rating wie im Prospekt definiert zu haben.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur, können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder eine Kombination davon verwenden: **Ausschlüsse (Negative Screening), Best-in-Class-Ansatz, ESG-Integrations-Ansatz, Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting), Engagement und Andere** (Zielfonds und -strategien die von UBS Asset Management als E-Tilting Fonds kategorisiert werden). Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.3 Anlagepolitik der Teilvermögen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

UBS Asset Management kategorisiert diese Teilvermögen als "Sustainability Focus" Fonds. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:

- **ESG Yield Strategy Fund**
- **ESG Income Strategy Fund**
- **ESG Balanced Strategy Fund**
- **ESG Growth Strategy Fund**

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit.

- **ESG Yield Strategy Fund**
- **ESG Income Strategy Fund**
- **ESG Balanced Strategy Fund**
- **ESG Growth Strategy Fund**
- **ESG Capital Gain Strategy Fund**

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.

- Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e.

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis zu

- ESG Yield Strategy Fund:	20%
- ESG Income Strategy Fund:	37.5%
- ESG Balanced Strategy Fund:	60%
- ESG Growth Strategy Fund:	85%
- ESG Capital Gain Strategy Fund	98%

des Vermögens des Teilvermögens.

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren. Dabei sind Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Betei-

ligungswertpapiere und -rechte investieren, in die vorstehend erwähnte prozentuale Beschränkung mit einzubeziehen.

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. cb und cd die ihr Vermögen in Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften investieren, bis zu 15%.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten
- Anlagen in Schwellenländern höchstens
 - ESG Yield Strategy Fund: 25%
 - ESG Income Strategy Fund: 25%
 - ESG Balanced Strategy Fund: 30%
 - ESG Growth Strategy Fund: 35%
 - ESG Capital Gain Strategy Fund: 25%
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%
 - Anteile an Dachfonds höchstens 15%
 - Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können.
- c) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) für das Teilvermögen – **ESG Yield Strategy Fund** höchstens 60% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II» sowie höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II», für das Teilvermögen – **ESG Income Strategy Fund** höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II», für das Teilvermögen – **ESG Balanced Strategy Fund** höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II», für das Teilvermögen – **ESG Growth Strategy Fund** höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II», «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» und für das Teilvermögen – **ESG Capital Gain Strategy Fund** höchstens 55% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II» und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen.

– ESG Swiss Equity Fund

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und

Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Unternehmen berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Unternehmen zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte Ausschlusskriterien ("Negatives Screening") als auch ein ESG-Rating-basierter "Best-in-Class-Ansatz" zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder im Referenzindex enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca, cb, ce und cf, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- von S&P oder Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d bis e, die den in Ziff.2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%

– Global Climate Equity Fund

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für weltweite Aktienanlagen in entwickelten Märkten.

Das Teilvermögen verfolgt bzw. die Zielfonds verfolgen einen regelbasierten Investitionsansatz, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Ziel des regelbasierten Ansatzes ist es, Investitionsrisiken in Bezug auf die Klimaveränderung zu berücksichtigen, wie beispielsweise CO₂-Emissionen.

Unternehmen werden auf ihre aktuellen sowie auf zukünftig zu erwartende Auswirkungen zur Klimaveränderung beurteilt. Basierend auf diesen Auswirkungen wird verstärkt in Unternehmen investiert (Übergewichtung), welche besser auf den Wandel zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft hin ausgerichtet sind (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien). Unternehmen, die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb der Vergleichsindices untergewichtet.

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (**ESG-Tilting**) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen der Referenzindices an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (**Klimaausrichtung**). Zusätzlich wird ein klimaspezifisches Engagement-Programm genutzt, mittels dessen das Klimaprofil der Unternehmen im Engagement Programm im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll, wobei auch richtliniengesteuert das Stimmrechtsverhalten von UBS Asset Management einbezogen ist (**Stewardship**).

Die Fondsleitung investiert mindestens 80% (ohne Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Derivate) des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.2 Anlageziel und 1.9.3 Anlagepolitik der Teilvermögen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

UBS Asset Management kategorisiert diese Teilvermögen als "Climate Aware Strategie" Fonds. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit.

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten die grundsätzlich ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (investment grade) aufweisen;

- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.

- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.

- c) Der Fondsleitung ist es erlaubt bis 100% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen zu investieren.

- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 15%

- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Es dürfen keine Dachfonds erworben werden.

- Investitionen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cc, cd und cg bis insgesamt maximal 10%.

- e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) 85% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II» anlegen. Aufgrund von Marktschwankungen kann es zu einer Überschreitung des Limits von max. 5% kommen, welche temporär zulässig ist.

– Global Fund

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit.

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
 - Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%. Anlagen in Dachfonds sind nicht zulässig.
 - Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können.
 - Investitionen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cc, cd und cg bis insgesamt maximal 10%.

– Swiss Small Caps Fund

2. Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Investitionen von 65 – 75% seines Vermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)» und von 25 – 35% seines Vermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II» den im Prospekt genannten Referenzindex nachzubilden.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben.

- ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca, cb, ce und cf, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.

- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%; Anlagen in Dachfonds sind nicht zulässig.
 - Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.
 - Direktanlagen in Beteiligungswertpapiere max. 10%.
 - Small Caps gemäss Definition der SPI®-Familie der SIX max. 75%
 - Investitionen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cc, cd und cg bis insgesamt maximal 10%.

– High Dividend Fund

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. ca, cb, ce und cf, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen.
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ad) strukturierte Produkte, indirekt über Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung

sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel bezieht, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%. Anlagen in Dachfonds sind nicht zulässig.
 - Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.
 - Investitionen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cc, cd und cg bis insgesamt maximal 10%.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der

Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während

der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer (i) 10 Bankwerkzeuge, für das Teilvermögen – **ESG Bond Fund** bzw. (ii) 7 Bankwerkzeuge für alle anderen Teilvermögen nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der

Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag sowie im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement eines Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
 7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;

- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- **ESG Bond Fund**
- **ESG Yield Strategy Fund**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate, und für das Teilvermögen – **ESG Bond Fund** auch strukturierten Produkte, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12, 13 und 14 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12, 13 und 14 nachfolgend.
8. Für das Teilvermögen – **ESG Yield Strategy Fund** darf die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds investieren. Für beide Teilvermögen darf die Fondsleitung höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Abweichend davon gilt: Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens – **ESG Bond Fund** in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und höchstens 60% des Vermögens des Teilvermögens – **ESG Yield Strategy Fund** jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II» sowie höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internatio-

nalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

– **ESG Income Strategy Fund**

– **ESG Balanced Strategy Fund**

– **ESG Growth Strategy Fund**

– **ESG Capital Gain Strategy Fund**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Zielfonds investieren. Dabei darf sie höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens – **ESG Income Strategy Fund** jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II», höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens – **ESG Balanced Strategy Fund** jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II» und «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II», höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens – **ESG Growth Strategy Fund** jeweils in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II», «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» und höchstens 55% des Vermögens des Teilvermögens – **ESG Capital Gain Strategy Fund** in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland ESG Passive All II» und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder

der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Abweichend davon gilt:

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens – **ESG Income Strategy Fund** jeweils höchstens 35% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland ESG Passive II», «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II» und jeweils höchstens 49% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland ESG Passive II» und «UBS (CH) Institutional Fund 3 – Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II», für das Vermögen des Teilvermögens – **ESG Balanced Strategy Fund** höchstens 35% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II», und für das Vermögen des Teilvermögens – **ESG Growth Strategy Fund** höchstens 35% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global ESG Leaders Passive II» erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

– ESG Capital Gain Strategy Fund

14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

– ESG Swiss Equity Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
b) Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von lit. a) eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Bei Emit-

- tenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 25% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

– Global Climate Equity Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Abweichend davon darf die Fondsleitung 85% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Global Climate Aware II» anlegen. Aufgrund von Marktschwankungen kann es zu einer Überschreitung des Limits von max. 5% kommen, welche temporär zulässig ist. Der Zielfonds muss über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Es darf keine Gebührenkumulation für die Anleger resultieren. Für die Fondsleitung muss vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren gewährleistet sein.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

– Global Fund

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. Dabei darf sie höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Abweichend davon gilt:
Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens jeweils höchstens 49% der Anteile der Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund – Equities Japan Passive», «UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II» erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

– **Swiss Small Caps Fund**
– **High Dividend Fund**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate, und für das Teilvermögen – **High Dividend Fund** auch strukturierte Produkte, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren:

– **Swiss Small Caps Fund**

wobei Anlagen ausschliesslich zu 65 – 75% in den Zielfonds «UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)» und zu 25 – 35% in den Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II» getätigt werden. Fondsleitung und Depotbank bzw. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank der Zielfonds sind Konzerngesellschaften der UBS Group AG. Die Zielfonds verfügen über dieselbe Rücknahmefrequenz wie der – **Swiss Small Caps Fund** und erheben weder eine Ausgabe-, Rücknahme- oder Verwaltungskommission.

– **High Dividend Fund**

wobei (i) Anlagen zu 45 – 55% in den Zielfonds «UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)» getätigt werden und (ii) die Fondsleitung im Übrigen höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen darf. Fondsleitung und Depotbank bzw. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank der Zielfonds sind Konzerngesellschaften der UBS Group AG. Die Zielfonds verfügen über dieselbe Rücknahmefrequenz wie der – **High Dividend Fund**. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.2 des Prospekts genannten Tag fällt. Solche nicht handelbaren Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Bewertungs-Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
8. Zusätzlich gilt für die folgenden Teilvermögen:

- **Global Fund**
- **High Dividend Fund**
- **Global Climate Equity Fund**

Die Quoten am Verkehrswert des Nettoinventarwerts des Teilvermögens (Vermögen des Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen

Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwerts unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe- oder Rücknahmekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission von monatlich max. (i) 0,167% (2,004% p.a.) bezüglich des Teilvermögens – **ESG Bond Fund** bzw. (ii) 0,25% (3% p.a.) für alle anderen Teilvermögen des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der jeweiligen Teilvermögen;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen der jeweiligen Teilvermögen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;

- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts der Vermögen der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck (inkl. Übersetzung) juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - h) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - i) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
 - j) bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte (inkl. Vermögensverwalter) sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Anteilen von Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 4. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags beschrieben ist, gedeckt.
 5. Erwirbt die Fondsleitung für die jeweiligen Teilvermögen Anteile an verbundenen Zielfonds, so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3,0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung einen Zielfonds, dessen Fondsvermögen mit keinen Kommissionen (z.B. in Form einer Verwaltungskommission und einer allfälligen Performancegebühr) belastet wird («No-Load Fund»), sondern diese aufgrund einer Vereinbarung zwecks Investitionen in den entsprechenden Zielfonds von der Fondsleitung separat zu begleichen sind, so dürfen die so erhobenen Kommissionen dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.
Ziff. 6 vorstehend bleibt anwendbar.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen bzw. für die Teilvermögen – **Global Fund**, – **Global Climate Equity Fund** und – **High Dividend Fund** der ausschüttenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF) an die Anleger ausgeschüttet.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
Bis zu 30% des Nettoertrages (inkl. vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden.
Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse betragen, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse betragen.
 Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
Auf eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikation des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bzw. für die Teilvermögen – **Global Fund, – Global Climate Equity Fund** und **– High Dividend Fund** aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Printmedium oder der elektronischen Plattform. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 betreffend Vereinigung.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan des beteiligten Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht und im allfälligen vorher zu erstellenden Halbjahresbericht des übernehmenden Teilvermögens

bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und der Anlegerin Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen

kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prü-

fung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 24. Oktober 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 15. Mai 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

